

Steuerrecht aktuell

Erster Jahresabschluss nach BilMoG – Gestaltung des Übergangs und dessen steuerliche Auswirkungen

Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (**BilMoG**) eingeführten Änderungen im deutschen Bilanzrecht sind spätestens im ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Wirtschaftsjahr anzuwenden und demnach im Jahresabschluss 2010 erstmals zwingend zu berücksichtigen. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick zu verschiedenen Bilanzposten, die infolge der BilMoG-Änderungen ggf. anzupassen sind bzw. angepasst werden können. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt, inwieweit dem Bilanzierenden jeweils ein Gestaltungsspielraum verbleibt und wie dieser genutzt werden kann.

1. Entfallen der umgekehrten Maßgeblichkeit

Die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung (Maßgeblichkeitsgrundsatz) bleibt zwar auch nach Inkrafttreten des BilMoG grundsätzlich bestehen. Durch das BilMoG wurde jedoch die sog. „umgekehrte Maßgeblichkeit“ abgeschafft, so dass künftig steuerliche Wahlrechte auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn ein entsprechender Ausweis in der Handelsbilanz nicht erfolgt. Dies kann zwar einerseits dazu führen, dass für den Unternehmer in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit besteht, eine sog. Einheitsbilanz zu erstellen. Andererseits bietet die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit aber die Möglichkeit, Handels- und Steuerbilanzpolitik teilweise losgelöst voneinander zu betreiben. Es besteht demnach in gewissem Umfang die Option, bei handelsrechtlicher Ergebnismaximierung gleichzeitig steuerrechtliche Ergebnisminimierung zu betreiben, so dass eine positivere Außendarstellung (z.B. im Rahmen von Kreditverhandlungen) mit einer Steuerverlagerung in die Zukunft kombiniert werden kann.

Derartige Gestaltungsvarianten bestehen insbesondere bei folgenden Wirtschaftsgütern bzw. Bilanzposten:

a. Übertragung/Verlagerung stiller Reserven

Passivposten oder Abschreibungen, die auf rein steuerlichen Regelungen beruhen, wurden nach der vor BilMoG geltenden Rechtslage grundsätzlich nur dann steuerlich anerkannt, wenn die Passivposten/Abschreibungen auch in der Handelsbilanz berücksichtigt wurden (umgekehrte Maßgeblichkeit). Steuerlich zulässige steuerfreie Rücklagen und Sonderabschreibungen wurden demnach auch in der Handelsbilanz abgebildet.

Aufgrund der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit dürfen derartige steuerlich zulässige Rücklagen bzw. Abschreibungen künftig in der Handelsbilanz nicht mehr gebildet werden. Beispielsweise sind folgende Positionen/ Buchungen nur noch in der Steuerbilanz zulässig:

- Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie unter engen Voraussetzungen auch aus der Veräußerung von Anteilen an Kapital-

gesellschaften auf jeweils ähnliche angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (§ 6b Abs. 1 EStG).

- Bildung einer Reinvestitionsrücklage in Höhe derjenigen realisierten stillen Reserven, die nicht wie oben dargelegt gemäß § 6b Abs.1 EStG auf vergleichbare neue Wirtschaftsgüter übertragen werden, sofern schließlich eine Übertragung dieser stillen Reserven auf Wirtschaftsgüter erfolgen soll, die in den folgenden vier Jahren angeschafft oder hergestellt werden (§ 6b Abs. 3 EStG).
- Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffungen nach R 6.6 ff. EStR, wonach stille Reserven, die aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Eingriffe aufgedeckt wurden, auf ein neues Wirtschaftsgut übertragen werden können. Die Rücklage muss bei beweglichen Wirtschaftsgütern innerhalb von einem Jahr und bei Grundstücken sowie Gebäuden innerhalb von zwei Jahren genutzt oder aufgelöst werden.

In sämtlichen vorstehenden Konstellationen besteht demnach die Möglichkeit, die Besteuerung realisierter stiller Reserven in die Zukunft zu verlagern, was zumindest zu Liquiditäts- und Zinsvorteilen führt. Handelsbilanziell werden diese steuerlich zulässigen Buchungen dagegen nicht mehr nachvollzogen. Folglich ergibt sich handelsbilanziell jedenfalls zunächst ein besseres Bilanzbild, da Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit höheren Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt werden können (da keine Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch Übertragung stiller Reserven erfolgt) bzw. bestimmte Passivposten nicht auszuweisen sind (da keine Bildung von Rücklagen erfolgt).

Praxishinweis:

Für bestehende Rücklagenposten besteht ein unbefristetes Beibehaltungswahlrecht. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Rücklage aufzulösen und die aus der Auflösung resultierenden Erträge sind unmittelbar in die Gewinnrücklage einzustellen. Betroffene Bilanzierende haben demnach insoweit - ggf. über mehrere Wirtschaftsjahre hinweg - die Möglichkeit, das handelsrechtliche Ergebnis zu beeinflussen.

b. Steuerliche Sofort-/Mehrabschreibungen

Das Steuerrecht bietet an verschiedenen Stellen die Option, gegenüber der Handelsbilanz erhöhte

oder zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen. Derartige steuerliche Sofort-/Mehrabschreibungen sind z.B.:

- Sonderabschreibungen für kleinere und mittlere Betriebe, d.h. der Steuerpflichtige kann unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in der Steuerbilanz gewinnmindernd abziehen (§ 7g EStG).
- Sofortabschreibung für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter: danach kann der Steuerpflichtige bei selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Anschaffungswert 410 EUR nicht überschreitet, eine Sofortabschreibung vornehmen (§ 6 Abs. 2 EStG). Alternativ müssten die Wirtschaftsgüter auch in der Steuerbilanz über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
- Degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG: dem Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit eingeräumt, Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz nicht in gleichen Jahresbeträgen (linear), sondern in fallenden Jahresbeträgen (degressiv) abzuschreiben. Dadurch können in den Anfangsjahren höhere Abschreibungen erzielt werden. Zu beachten ist, dass nach derzeitiger Rechtslage die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG nur anwendbar für Wirtschaftsgüter ist, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010 angeschafft oder hergestellt wurden.

In sämtlichen Konstellationen besteht demnach die Möglichkeit, die Ertragsteuerlast zu reduzieren, was zu Liquiditäts- und Zinsvorteilen führt. Da die Abschreibungen in der Handelsbilanz jedoch nicht nachvollzogen werden, ergibt sich insoweit ein im Vergleich vor BilMoG besseres Bilanzbild.

Praxishinweis:

Sollen künftig steuerliche Wahlrechte in Anspruch genommen werden, ohne dass – aufgrund des Wegfalls der umgekehrten Maßgeblichkeit – ein entsprechender Ansatz in der Handelsbilanz erfolgt, ist die Einführung einer sog. Nachweisbuchführung erforderlich. Die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, sind dabei in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen, aus denen

der Tag der Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsguts, dessen Anschaffungs-/Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen hervorgehen. Eine besondere Form der Verzeichnisse ist nicht vorgeschrieben. Soweit die Angaben bereits im Anlagenverzeichnis oder in einem Verzeichnis für geringwertige Wirtschaftsgüter enthalten sind, oder das Anlagenverzeichnis um diese Angaben ergänzt wird, ist diese Dokumentation ausreichend.

c. Nur handelsbilanzielle Aktivierung von Wirtschaftsgütern

Nach der Einführung des BilMoG können selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Ausnahme von Marken, Drucktiteln, Verlagsrechten, Kundenlisten oder vergleichbaren Vermögensgegenständen in Zukunft in der Handelsbilanz aktiviert werden, während in der Steuerbilanz weiterhin ein Aktivierungsverbot besteht. Damit können künftig beispielsweise selbst erstellte Patente, Software, Rezepturen oder Produktionsverfahren oder ein selbst geschaffener Geschäfts-/Firmenwert in der Handelsbilanz gezeigt werden. Insbesondere sind auch Herstellungskosten, die in der unternehmensinternen Entwicklungsphase immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens anfallen, künftig im Anlagevermögen aktivierbar, was eine positivere Außerdarstellung des Unternehmens (insbesondere für Betriebe in bestimmten technologie- oder wissensintensiven Bereichen) ermöglichen kann. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Neuregelung erst auf Entwicklungen anwendbar ist, die nach dem 1. Januar 2010 begonnen haben (Art. 66 Abs. 7 EGHGB).

Wird von der Aktivierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, ist im Jahr der Aktivierung das Ergebnis nach Handelsrecht demnach höher als das steuerrechtliche Ergebnis. In den folgenden Jahren wird das handelsrechtliche Ergebnis aufgrund der Abschreibungen im Vergleich zum steuerlichen Ergebnis gemindert.

Praxishinweis:

Zu beachten ist, dass bei Ausübung des handelsbilanziellen Wahlrechtes auf Ansatz eines immateriellen Wirtschaftsguts bezüglich des angesetzten Vermögensgegenstands das Stetigkeitsgebot anwendbar ist (vgl. § 246 Abs. 3 HGB).

Eine Entscheidung über die Aktivierung eines per Wahlrecht angesetzten Vermögensgegenstands des Anlagevermögens für ab dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahre sollte demnach nicht nur mit Blick auf die aktuelle handelsbilanzielle Situation getroffen werden. Es sollte auch bedacht werden, dass vor dem Hintergrund des Stetigkeitsgebots das Wahlrecht ggf. in der Zukunft auch für ähnliche Geschäftsvorfälle in gleicher Weise ausgeübt werden muss, da nur in begründeten Ausnahmefällen vom Prinzip der Ansatzstetigkeit abgewichen werden darf (§ 252 Abs. 2 HGB).

2. Ausgewählte Änderungen in Bilanzierungsvorschriften

a. Aktivierung von Herstellungskosten

Durch das BilMoG wurde eine neue handelsrechtliche Wertuntergrenze für Herstellungskosten festgelegt. Aktivierungspflichtig sind nun zusätzlich zu den Einzelkosten auch die Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie produktionsbezogene Abschreibungen. Diese Neuregelung führt regelmäßig dazu, dass verglichen mit der Rechtslage vor Anwendung der BilMoG-Vorschriften ein höherer Handelsbilanzgewinn entsteht.

Die steuerliche Wertuntergrenze für Herstellungskosten kann zwar derzeit noch der handelsrechtlichen Wertuntergrenze entsprechen, wird aber nach derzeitiger Planung im Laufe des Jahres 2011 erhöht werden. Danach muss der Steuerpflichtige zukünftig auch anteilige allgemeine Verwaltungskosten aktivieren. Neben einer Erhöhung des Steuerbilanzgewinns im Jahr der Herstellung würde dies erneut zu einer Abweichung der Handels- von der Steuerbilanz führen. Diese steuerliche Neuregelung ist verpflichtend erst anzuwenden, sobald neue Einkommsteuerrichtlinien veröffentlicht sind.

b. Verbrauchsfolgeverfahren zur Bewertung gleichartiger Güter des Umlaufvermögens

Für die Bewertung gleichartiger Güter des Umlaufvermögens (wie z.B. Vorräte) in der Handelsbilanz hat der Bilanzierende nach BilMoG die Wahl zwischen der Anwendung der Fifo- („First-in, first out“) oder der Lifo-Methode („Last-in, first out“).

Unter der Fifo-Methode wird die Fiktion verstanden, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auch zuerst verbraucht werden. Die Lifo-Methode geht dagegen fiktiv von einer umgekehrten Verbrauchsfolge aus, d.h. die zuletzt angeschafften Vermögensgegenstände werden hier zuerst verbraucht.

Praxishinweis:

In der Steuerbilanz darf lediglich die Lifo-Methode angewendet werden. Sollte für ein Unternehmen in der HGB-Bilanz die Fifo-Methode vorteilhaft sein, ist demnach zu beachten, dass für Zwecke der Steuerbilanz parallel auch eine Bewertung der Wirtschaftsgüter nach der Lifo-Methode vorzunehmen wäre.

c. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Zölle, Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer

Die Änderungen im Rahmen des BilMoG haben das Aktivierungswahlrecht für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen, Zölle und Verbrauchsteuern abgeschafft. Bereits gebildete Rechnungsabgrenzungsposten können in der Handelsbilanz beibehalten oder in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. In der Steuerbilanz bleibt es bei der Aktivierungspflicht wie bisher auch. Die Folge ist ein höheres Steuerbilanzergebnis.

d. Rückstellungen

aa. Abzinsung von Rückstellungen

In der Handelsbilanz sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einen Jahr am Bilanzstichtag abzuzinsen. In der Steuerbilanz besteht eine Abzinsungspflicht – unverändert – dann, wenn diese Rückstellung nicht verzinslich ist.

Unterschiede können sich jedoch im Abzinsungssatz ergeben: Während steuerlich Rückstellungen mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen sind, bestimmt sich der handelsrechtliche Zinssatz nach dem „entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre“. Demnach kommt es bezüglich der Rückstellungshöhe oftmals zu einer Abweichung von Handels- und Steuerbilanz.

Praxishinweis

Der Abzinsungssatz für Rückstellungen in der Handelsbilanz wird monatlich auf der Homepage der Bundesbank veröffentlicht (Stichwort: „Ab-

zinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB“). Diese Abzinsung gilt für alle Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen nach HGB.

bb. Pensionsrückstellungen

Vor BilMoG konnte der steuerliche Bilanzansatz der Pensionsrückstellungen in die Handelsbilanz übernommen werden, was insbesondere zur Folge hatte, dass auch in der HGB-Bilanz der steuerliche Diskontsatz von 6% anzuwenden war.

Durch das BilMoG wurden eigene handelsrechtliche Bewertungsvorschriften eingeführt, so dass auch insoweit künftig Abweichungen der Handels- von der Steuerbilanz zu erwarten sind. Nach BilMoG sind künftig bei der Bewertung von Rückstellungen zukünftige Preis- und Kostensteigerungen zum Beispiel durch Rentenanpassungen ebenso zu berücksichtigen wie Fluktuationserwartungen und aktuelle Sterbetafeln. Der anzuwendende Diskontsatz orientiert sich am durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, wobei aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit besteht, eine Restlaufzeit der Rückstellungen von 15 Jahren anzunehmen. Der aktuelle Diskontsatz kann wiederum auf der Homepage der Bundesbank monatsaktuell abgerufen werden.

cc. Aufwandsrückstellungen

Vor BilMoG bestand für die Handelsbilanz – im Unterschied zur Steuerbilanz – ein Wahlrecht sowohl zur Bildung von sog. Aufwandsrückstellungen, als auch zu Bildung von Rückstellungen für solche Instandhaltungen, die innerhalb der auf den Bilanzstichtag folgenden zwölf Monate nachgeholt werden. Dieses Wahlrecht wurde durch das BilMoG abgeschafft, so dass sich insoweit Handels- und Steuerbilanz künftig entsprechen.

Praxishinweis

Aufwandsrückstellungen, die vor Anwendbarkeit der BilMoG-Vorschriften gebildet worden sind, sind aufzulösen, sobald der Grund für die Rückstellungsbildung wegfällt. Bis zu diesem Zeitpunkt könne die Rückstellungen wahlweise beibehalten oder in die Gewinnrücklagen umgegliedert werden. Bei bestehenden Aufwandsrückstellungen kann sich demnach ebenfalls die Möglichkeit bieten, den Eigenkapitalausweis und das Jahresergebnis zu steuern.

3. Latente Steuern

Infolge der verschiedenen, in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten potentiellen Unterschiede für den Ansatz oder die Bewertung eines Wirtschaftsguts in der Handels- und Steuerbilanz, wird künftig regelmäßig auch der handelsbilanzielle Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von dem steuerlichen Gewinn/Verlust abweichen. In diesen Fällen wird sich auch die tatsächliche, nach dem Steuerbilanzgewinn berechnete Ertragsteuerschuld eines Steuerpflichtigen regelmäßig von seinem „fiktiven“ Steueraufwand unterscheiden, der sich nach dem Handelsbilanzgewinn bestimmt. Diese Unterschiede und die sich daraus für die folgenden Wirtschaftsjahre ergebenden Konsequenzen sollen in der Handelsbilanz durch aktive und passive latente Steuern abgebildet werden.

Die Berechnung latenter Steuern erfolgt dabei nach dem sog. *temporary*-Konzept, das auf die einzelnen jeweiligen Bilanzansätze abstellt und somit einen Vergleich jedes handelsrechtlichen Bilanzpostens mit dessen steuerrechtlichem Ansatz erfordert. Ergibt sich danach, dass die tatsächliche Steuerschuld nach dem Körperschaft- bzw. Einkommensteuergesetz geringer ist als der fiktive Steueraufwand nach dem HGB (z.B. weil stille Reserven für Zwecke der Handelsbilanz aufzudecken waren, für Zwecke der Steuerbilanz aber auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter übertragen werden konnten), sind in der Handelsbilanz passive latente Steuern zu bilden, sofern die Differenz auf solchen Unterschieden in Ansatz und/oder Bewertung von Bilanzposten beruht, die sich in den Folgejahren ausgleichen.

Übersteigt dagegen umgekehrt die sich nach der Steuerbilanz bestimmende tatsächliche Körperschaftsteuerschuld den fiktiven Steueraufwand gemäß der HGB-Bilanz, würden sich sog. aktive latente Steuern ergeben. Diesbezüglich besteht im Einzelabschluss ein Aktivierungswahlrecht. Sofern der Steuerpflichtige in einen Konzernabschluss einbezogen wird, sind die aktiven latenten Steuern jedoch zwingend zu aktivieren. Bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern sind dabei steuerliche Verlustvorträge zu berücksichtigen, soweit mit deren Verrechnung innerhalb von fünf Jahren zu rechnen ist.

Praxishinweis

Da für Zwecke der Bildung latenter Steuern jeder handelsrechtliche Bilanzposten mit dem steuerrechtlichen Ansatz verglichen werden muss, wird künftig die Steuerbilanz häufig zeitnah mit der Handelsbilanz und nicht erst im Zusammenhang mit der Anfertigung der Steuererklärung erstellt werden müssen. Dies gilt ebenfalls für die Prüfung der künftigen voraussichtlichen Verrechenbarkeit steuerlicher Verlustvorträge.

Fazit:

Die Änderungen durch das BilMoG bieten aufgrund der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit bilanzielle Gestaltungsspielräume. Die dadurch in bestimmten Fällen gegebene Möglichkeit, bei handelsrechtlicher Ergebnismaximierung gleichzeitig steuerrechtliche Ergebnisminimierung zu betreiben, kann vorteilhaft sein.

Regionale Kontakte

Düsseldorf



Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25020
Telefax +49 211 5660 110

Düsseldorf



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25030
Telefax +49 211 5660 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon +49 6196 592 16364
Telefax +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon +49 6196 592 24830
Telefax +49 6196 592 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 20129
Telefax +49 511 5458 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon +49 89 23714 17379
Telefax +49 89 23714 110

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht steht Ihnen Ulrich Siegemund, Telefon +49 6196 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Arianne Jerrey-Hener, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn / Frankfurt a.M., Telefon +49 6196 592 24810, Telefax +49 6196 592 110, arianne.jerrey-hener@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur